
S 9 RA 5498/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	AAÜG § 1 Abs. 1 - Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz - betriebliche Voraussetzungen, hier: VEB Robotron - Vertrieb Berlin
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RA 5498/03
Datum	22.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 R 471/05
Datum	29.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. März 2005 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind im gesamten Verfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nummer 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, für Beschäftigungszeiten des Klägers vom 16. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1990 Zeiten der Zu-gehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVTI) sowie die entsprechenden Arbeitsentgelte festzustellen.

Der am 1940 geborene Kläger erwarb nach einem Studium an der Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik B in der früheren Deutschen

Demokratischen Republik (DDR) das Recht, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen (Ingenieururkunde vom 16. Juli 1971). Ab dem 01. Januar 1971 war er wie folgt beschäftigt: bis zum 31. Dezember 1973 beim Volkseigenen Betrieb (VEB) K R â Zentralvertrieb Betriebsteil B â (Problemanalytiker) und vom 01. Januar 1974 bis zum 30. Juni 1990 beim VEB R â Vertrieb B (im Folgenden: R) als Projektant. Der R war einer der Rechtsnachfolger des VEB K R (Â§ 2 Abs. 1 der GrÃ¼ndungsanweisung des R vom 2. Dezember 1973); gemÃss Â§ 2 Abs. 2 der GrÃ¼ndungsanweisung ergaben sich die Aufgaben des R aus dem Statut des VEB KR. Der KlÃ¤ger war mit Wirkung vom 1. Februar 1977 der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) beigetreten. Eine Versorgungszusage hatte er nicht erhalten.

Mit Bescheid vom 04. November 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2003 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers auf Feststellung von ZugehÃ¶rigkeitszeiten zu einem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum AAÃG ab mit der BegrÃ¼ndung, dass der KlÃ¤ger am 30. Juni 1990 keine BeschÃftigung ausgeÃbt habe, die aus bundesrechtlicher Sicht dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen sei. Das AAÃG sei auf ihn nicht anwendbar.

Mit der Klage hat der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte zu verpflichten, die Anwendbarkeit des AAÃG und die Zeit vom 16. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur AVTI und die in diesem Zeitraum tatsÃchlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Das Sozi-algericht (SG) Berlin hat Niederschriften Ãber die Vernehmungen der Zeugen K â S 9 RA â (Direktor der Abteilung Forschung und Entwicklung im R von Januar 1986 bis zum 30. Juni 1990) vom 27. Mai 2003, E â S 9 RA â (Betriebsleiter seit Anfang Mai 1990) vom 27. Mai 2003 und Dr. S â S 9 RA â (Betriebsdirektor des R vom 01. Januar 1974 bis zum 15. Mai 1990) vom 21. September 2004 in das Verfahren eingefÃhrt â hierauf wird Bezug genommen â und mit Urteil vom 22. MÃrz 2005 der Klage stattgegeben. Zur BegrÃ¼ndung ist ausgeÃhrt: Der KlÃ¤ger habe gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung von ZugehÃ¶rigkeitszeiten zur AVTI sowie der entsprechenden tatsÃchlich erzielten Arbeitsentgelte unter Anwendung des AAÃG fÃ¼r die Zeit vom 16. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1990. Das AAÃG sei auf den KlÃ¤ger anwendbar, weil er die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs. 1 AAÃG erfÃlle. Er habe aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen fiktiven Anspruch auf Versorgungszusage gehabt. Denn er erfÃlle am Stichtag die persÃ¶nlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Einbeziehung in die AVTI. Er sei berechtigt gewesen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu fÃ¼hren; er habe auch eine ingenieurtechnische TÃtigkeit am Stichtag, nÃmlich die des Projektanten, ausgeÃhrt. Er sei am 30. Juni 1990 auch in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie beschÃftigt gewesen. Bei dem R handele es sich um einen derartigen Produktionsbetrieb. Dies stehe aufgrund der Aussage des langjÃhrigen Betriebsdirektors Dr. S aus dem Verfahren S 9 RA zur Ãberzeugung des Gerichts fest. Der Zeuge habe eingehend dargelegt, dass der Hauptzweck der betrieblichen TÃtigkeit des R in der Endproduktion von Datenverarbeitungsanlagen bestanden habe, insbesondere der Datenverarbeitungsanlage "", von der jÃhrlich etwa 250 StÃ¼ck hergestellt worden seien. Hierbei habe es

sich um industrielle Produktion gehandelt, nicht um die Erbringung von Dienstleistungen. Dies gelte ungeachtet dessen, dass der Betrieb den größten Teil der Komponenten für die zu produzierenden Anlagen nicht selbst gefertigt habe. Denn der Betrieb habe die Anlagen serienmäßig endproduziert, ähnlich wie in der Automobilproduktion. Dass keine großen Stückzahlen der Bildverarbeitungsanlagen hergestellt worden seien, rechtfertige keine andere Beurteilung. Denn das wesentliche Abgrenzungskriterium zu Dienstleistungen sei die serienmäßige Erstellung der Anlage im Gegensatz zur Einzelanfertigung. Neben der Produktion von Konsumgütern im Werk S sei die Endproduktion von Bildverarbeitungsanlagen die wesentliche Aufgabe des R gewesen; diese Produktionsvorgänge hätten dem Betrieb das Gepräge gegeben. Die sich aus dem Statut ergebenden gegenteiligen Anhaltspunkte seien lediglich widerlegbare Indizien. Die Zeugen K, E und Dr. Sr hätten übereinstimmend ausgesagt, dass dem Vertrieb nur eine untergeordnete Rolle zugekommen sei. Auch die Tatsache, dass der Betrieb im statistischen Betriebsregister der DDR als Reparatur- und Montagebetrieb und nicht als Produktionsbetrieb geführt worden sei, sei lediglich ein vorliegend widerlegtes Indiz dafür, dass es sich nicht um einen Produktionsbetrieb gehandelt habe. Auch hinsichtlich der Zeit vom 16. Juli 1971 bis zum 31. Dezember 1973 seien die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 AAOG erfüllt. Während dieser Zeit sei der Kläger beim VEB K R beschäftigt gewesen, der zweifelsfrei auch von der Beklagten als Produktionsbetrieb anerkannt sei.

Mit der Berufung wendet sich die Beklagte gegen dieses Urteil. Sie trägt vor: Entgegen der Auffassung des SG sei davon auszugehen, dass es sich bei dem R nicht um einen industriellen Produktionsbetrieb gehandelt habe. Die ihm nach dem Statut des VEB K R zugewiesenen Aufgaben würden keine materielle Produktion darstellen. Auch nach der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR werde bestätigt, dass der R nicht dem Geltungsbereich der AVTI unterfalle, sondern der Wirtschaftsgruppe 16649 (Reparatur- und Montagebetriebe der Datenverarbeitungs- und Bromaschinenindustrie). Auf das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 21. April 2004 (L 17 RA 104/03) werde insoweit Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. März 2005 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Akte der Beklagten, die Akte des SG Berlin S 13 RA 3375/03 L 16 RA 159/04

und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten ist begründet.

Der Kläger hat keinen mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG) durchsetzbaren Anspruch gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit Abs. 1 AAoG auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAoG sowie ggfs. der entsprechenden Arbeitsentgelte gemäß § 8 Abs. 2 AAoG für den Zeitraum vom 16. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1990. Das AAoG ist auf den Kläger schon deshalb nicht anwendbar, weil er am 01. August 1991, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAoG, keinen Versorgungsanspruch im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 AAoG hatte. Denn der Versorgungsfall (des Alters oder der Invalidität) war bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingetreten. Der Kläger war aber auch am 01. August 1991 nicht Inhaber einer Versorgungsanwartschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 AAoG. Denn er hatte unstreitig bis zum 30. Juni 1990 eine Versorgungszusage in der DDR nicht erhalten und ihm war auch nicht im Rahmen einer Einzelentscheidung eine Versorgung zugesagt worden. Die Beklagte hat auch in den angefochtenen Bescheiden eine positive Statusentscheidung über die Anwendbarkeit des AAoG nicht getroffen.

§ 1 Abs. 1 AAoG ist zwar im Wege verfassungskonformer Auslegung dahin auszulegen, dass den tatsächlich einbezogenen Personen diejenigen gleichzustellen sind, die aus bundesrechtlicher Sicht aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen (fingierten) Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätten (ständige Rechtsprechung des BSG: vgl. z. B. Urteile vom 09. April 2002 – [B 4 RA 31/01 R](#) = [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) und – [B 4 RA 3/02 R](#) = [SGb 2002, 379](#) sowie – [B 4 RA 18/01 R](#) – veröffentlicht in juris). Ein derartiger fiktiver Anspruch ist aber nur dann zu bejahen, wenn am Stichtag (30. Juni 1990) eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, wegen der ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung in dem betreffenden Versorgungssystem vorgesehen war (ständige Rechtsprechung: vgl. z. B. BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 – [B 4 RA 18/03 R](#) – veröffentlicht in juris; BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 – [B 4 RA 23/04 R](#) – veröffentlicht in juris). Allein maßgebend sind in-soweit die Texte der Verordnung über die AVTI in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 (GBl. 487) und der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) dazu. Die genannten Vorschriften der DDR sind unabhängig von deren Verwaltungs- und Auslegungspraxis allein nach bundesrechtlichen Kriterien auszulegen (vgl. BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 3](#) S. 22; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 – [B 4 RA 11/04 R](#) – veröffentlicht in juris). Von diesen Grundsätzen ausgehend liegt ein fingierter Anspruch auf eine Versorgungszusage nur vor, wenn der Betreffende zum Stichtag am 30. Juni 1990 drei Voraussetzungen erfüllt: Er muss 1. die Berechtigung gehabt haben, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung), 2. eine der Berufsbezeichnung entsprechende Tätigkeit oder

Beschäftigung verrichtet haben (sachliche Voraussetzung) und 3. die Beschäftigung oder die Tätigkeit in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder einem diesen Betrieben gleichgestellten Betrieb ausgeübt haben (betriebliche Voraussetzung; vgl. hierzu BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#); [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 3](#)).

Der Kläger war zwar am 30. Juni 1990 berechtigt, die ihm durch staatlichen Zuerkennungsakt verliehene Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Unabhängig davon, ob er im Hinblick auf seine Tätigkeit als Projektant die sachliche Voraussetzung einer ingenieurtechnischen Tätigkeit bzw. Beschäftigung am 30. Juni 1990 verrichtet hat, erfüllte der Kläger jedoch in jedem Fall nicht die betriebliche Voraussetzung für eine Zeit der Zugehörigkeit zur AVTI. Denn der R war kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens, da eine industrielle Produktion ihm nicht das Gepräge gegeben hat (vgl. zum VEB R-Vertrieb D: BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 [B 4 RA 11/04 R](#); vgl. im Übrigen BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 5](#) S. 34 f; BSG, Urteil vom 06. Mai 2004 [B 4 RA 44/03 R](#) veröffentlicht in juris; vgl. zum R auch LSG Berlin, Urteil vom 21. April 2004 [L 17 RA 104/03 -](#); LSG für das Land Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2004 [L 2 RA 14/03 -](#)).

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Hauptzweck des RVB nicht in der industriellen (serienmäßig wiederkehrenden) Massenfertigung (Herstellung, Anfertigung, Fabrikation) von Sachgütern, sondern im Bereich der Endmontage von Datenverarbeitungsanlagen beim Endabnehmer nach dessen individuellen Erfordernissen aus im Wesentlichen von anderen Betrieben industriell vorgefertigten Komponenten bestand. Die industrielle Massenproduktion von Sachgütern, namentlich von Rundfunkgeräten im Werk S des R, hatte daneben einen nur geringen bzw. deutlich untergeordneten Umfang, was sich schon aus der Anzahl der im Werk S beschäftigten Mitarbeiter (ca. 500 bis 600) im Vergleich zu der Gesamtzahl der Mitarbeiter des R im Juni 1990 (4500) ergibt. Prädigend für den R war mithin die Montage und Installation von Großrechenanlagen beim Kunden, wobei nur einige wenige Komponenten, beispielsweise Stecker und Kabel, vom R selbst hergestellt wurden. Die Zahl der derart montierten und installierten Großrechenanlagen belief sich auf etwa 240 bis 250 im Jahr, woraus ebenfalls erhellt, dass eine industrielle Produktion im Sinne einer serienmäßig wiederkehrenden [fabrikmäßigen](#) Massenproduktion rein zahlenmäßig gar nicht vorgelegen haben kann. Die dergestalt installierten Anlagen wurden darüber hinaus bis zur abgeschlossenen Ausbildung der Mitarbeiter des Endabnehmers und bei größeren Problemen bei der Anwendung auch darüber hinaus vom R gewartet. Die vorgenannten tatsächlichen Feststellungen hat der Senat auf der Grundlage der vom SG in das Verfahren eingeführten und im Wege des Urkundenbeweises zu verwertenden Aussagen der Zeugen K, E und Dr. S getroffen, die umfangreiche, nachvollziehbare und im Wesentlichen übereinstimmende Angaben zu den Aufgabenbereichen und betrieblichen Tätigkeitsfeldern des R gemacht haben, die als solche zwischen den Beteiligten auch unstreitig waren. Danach steht fest, dass am maßgeblichen Stichtag (30. Juni 1990) der Hauptzweck des R nicht in der industriellen Produktion von Sachgütern

lag, sondern in der Montage bzw. Installation von Großrechenanlagen, insbesondere der Anlage "", aus vorgefertigten Komponenten beim Endabnehmer, und zwar nach dessen Anforderungen und Bedürfnissen und der sich hieraus ergebenden "Konfiguration" auch im Hinblick auf die eingesetzte Anwendersoftware. Ob es sich insoweit um reine Dienstleistungsaufgaben handelte oder der RVB insoweit ein neues Endprodukt herstellte, wofür indes einiges spricht, kann dahinstehen. Denn ungeachtet dessen, ob es sich bei dem R im Hinblick darauf überhaupt um einen "Produktionsbetrieb" im Sinne der Versorgungsordnung gehandelt hatte, steht fest, dass Schwerpunkt des R jedenfalls nicht die fabrikmäßige und serienmäßige Massenproduktion derartiger Rechenanlagen war (vgl. zum Erfordernis der Massenproduktion im Bauwesen: BSG, Urteil vom 08. Juni 2004 – B 4 RA 57/03 R = SozR 4-8570 Â§ 1 Nr. 3). Dies stellt auch der Kläger nicht in Abrede, der selbst vorgetragen hat, es seien jährlich höchstens bis zu 250 der genannten Großrechenanlagen vom R hergestellt worden.

Dass es sich bei dem R nicht um einen Produktionsbetrieb der Industrie gehandelt hatte, ergibt sich auch aus der Grundungsanweisung des R vom 20. Dezember 1973 (Â§ 2 Abs. 1 und Abs. 2) und dem Statut des VEB K R vom 19. Dezember 1973. Â§ 7 dieses Statuts bestimmte, dass dem R der Vertrieb, der technische Kundendienst für Geräte der Datenverarbeitungs- und Rechen-technik, der Vertrieb von Systemunterlagen in den Nordbezirken der DDR und die Wahrnehmung von Leitfunktionen entsprechend der geltenden Kombiatsordnung sowie die Anwenderschulung auf dem Gebiet der Prozessrechen-technik oblagen. Eine inhaltliche Änderung dieses Aufgabenbereichs ist auch in den Nachfolgestatuten des VEB K R nicht erfolgt. In dem am Stichtag maßgebenden Statut des VEB K R vom 25. Juni 1984 heißt es vielmehr in Â§ 8 (Aufgaben der Kombiatsbetriebe), dass die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kombiatsbetriebe im Reproduktionsprozess des Kombiats in Anwendung der Spezialisierung, Konzentration und Kooperation in den Plankennziffern, anderen Leitungsentscheidungen des Kombiats sowie in Kombiatsordnungen festgelegt werden. Aus den genannten Vorschriften lässt sich nicht einmal ansatzweise entnehmen, dass sich der Schwerpunkt des R bis zum maßgebenden Stichtag hin zu einem Produktionsbetrieb der Industrie geändert hätte. Gleiches gilt für die Kennziffer, die der R nach der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR hatte. Er unterfiel nämlich der Wirtschaftsgruppe 16649, die Reparatur- und Montagebetrieben der Datenverarbeitungs- und Büromaschinenindustrie vorbehalten war. Er mag daher zwar ein "Industriebetrieb" gewesen sein, aber eben kein Produktionsbetrieb der Industrie, dessen Hauptzweck die industrielle (serienmäßige wiederkehrende) Massenfertigung, Herstellung, Anfertigung, Fabrikation bzw. Produktion von Sachgütern war.

Andere Rechtsgrundlagen, auf die der Kläger sein Begehren stützen könnte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere verstößt es nicht gegen Verfassungsrecht, dass der Bundesgesetzgeber an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme der DDR und deren Differenzierungen angeknüpft hat. Denn der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz gebietet es nicht, von den historischen Gegebenheiten in der

DDR, aus denen sich Ungleichheiten ergeben könnten, abzusehen und sie rückwirkend zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Die Begünstigung der damals Einbezogenen hat der Bundesgesetzgeber als ein Teilergebnis der Verhandlungen im Einigungsvertrag angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dürfen (vgl. [BVerfGE 100, 138](#), 190 = [SozR 3-8570 Â§ 7 Nr. 1](#)). Zu einer "Totalrevision" des aus der DDR stammenden Versorgungsrechts war er über die mit der ständigen Rechtsprechung des BSG vorgenommene Modifikation von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG hinaus nicht verpflichtet (vgl. BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#); Urteil vom 18. Juni 2003 â€‹ [B 4 RA 1/03 R](#)). Zwischenzeitlich hat auch das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Auslegung der Texte der Zusatzversorgungsordnungen durch die Fachgerichte, insbesondere durch das BSG, nicht willkürlich ist (vgl. BVerfGE, Beschluss vom 04. August 2004 â€‹ [1 BvR 1557/01](#) â€‹ nicht veröffentlicht â€‹; Beschluss vom 08. September 2004 â€‹ [1 BvR 1503/04](#); und zuletzt Beschluss vom 26. Oktober 2005 â€‹ [1 BvR 1921/04](#) u. a. â€‹ nicht veröffentlicht).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 31.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024